

öffentlich

Bearbeiter: Leske, Anke
 Einreicher: Sachgebiet Liegenschaften
 Beteiligte SG: Sachgebiet Kämmerei

| | |
|-------------------|---|
| Datum | Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk) |
| 26.02.2015 | 043/2015 |

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsergebnis | | | | |
|--|------------|-------------------|-----|-----|------|--|
| | | TOP | Für | Geg | Enth | |
| Verwaltungs- und Finanzausschuss nicht öffentlich | 07.04.2015 | | | | | |
| Stadtrat öffentlich | 15.04.2015 | | | | | |

Betreff:

Bereitstellung außerplanmäßiger außerordentlicher Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von 63.000,00 Euro für Entschädigungszahlungen

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt außerplanmäßige außerordentliche Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von 63.000,00 € für die Zahlung von Entschädigungen aus Gerichtsverfahren im Haushaltsjahr 2014.

Die Verbuchung erfolgt auf folgenden Konten:

| | Konto |
|----------------------|-------------|
| Produkt | 11100800 |
| Sachkonto | 51130000 |
| Untersachkonto | 88100.93225 |
| Finanzrechnungskonto | 75990000 |
| Gegenkonto | 27910000 |
| Kostenstelle | 21501000 |
| Kostenart | 98000000 |

Der Beschluss erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage von §§ 28 und 79 Abs. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. März 2014, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Wiederaufbaubegleitgesetzes vom 2. April 2014, i. V. m. § 3 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 16. Juli 2014, zuletzt geändert am 21. Januar 2015.

Sachdarstellung:

Durch Eilentscheidung des OBM (Beschluss Nr. 049-07/2014) wurde am 17.07.2014 bereits ein Betrag in Höhe von 50.000,00 € außerplanmäßig im Haushaltsjahr 2014

zur Verfügung gestellt. Ende des Jahres 2014 wurde ein weiteres Gerichtsurteil rechtskräftig, in welchem die Stadt Markkleeberg zu einer Zahlung von 13.000,00 € im Gegenzug zur Herausgabe eines Erbbaugrundstücks mit begonnener Bebauung (Freiburger Allee 71) verurteilt wurde.

Finanzielle Auswirkungen:

Bereits im Gerichtsurteil wurde die Aufrechnung der Forderung mit Gegenforderungen der Stadt festgesetzt, so dass die Summe nicht zur Auszahlung kommt. Aufgrund der Pflicht zur Veranschlagung nach dem Bruttoprinzip ist sie dennoch in voller Höhe auszuweisen und mit den Gegenforderungen zu verrechnen. Die Bereitstellung der Mittel ist unabweisbar und muss im Rahmen der Gesamthaushaltsführung kompensiert werden.

Karsten Schütze
Oberbürgermeister